

24.07.2021

Liebe Besucherinnen und Besucher,

seit dem 23. August 2021 gilt eine neue Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Die aktuellen Regelungen, die für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in den Wohnformen des Heinrich-Hauses oder unserer Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohngemeinschaften gelten, haben wir hier für Sie zusammengefasst:

- Wenn Sie unsere Einrichtung betreten, müssen Sie sich in die Kontaktliste eintragen, die Hände desinfizieren und mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Masken dürfen abgenommen werden, wenn Sie sich an einem festen Platz befinden und der Abstand von 1,5 Metern sichergestellt ist. Bitte bringen Sie eine Maske mit!
- Ein Besuchsraum oder eine Beschränkung des Besuchs auf das Zimmer der Person, die Sie besuchen möchten, ist nicht mehr notwendig.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten – es sei denn, beide (Bewohner/in und Besucher/in) sind vollständig immunisiert.
- Liegt auch bei der Besucherin oder dem Besucher eine Immunisierung vor, so kann im persönlichen Wohnumfeld der Bewohnerin oder des Bewohners auf das Tragen der Maske und Einhalten des Abstands verzichtet werden.

Eine Testung von Besucherinnen und Besuchern kann auf freiwilliger Basis angeboten werden, ist jedoch nicht verpflichtend.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 übersteigt, dürfen Einrichtungen von nicht vollständig immunisierten Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn sie im Besitz eines tagesaktuellen Nachweises über eine Testung sind. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die vorgenannte Person einen Testnachweis bei sich führt und auf Aufforderung vorlegen kann.

Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

Außerdem sind laut Landesverordnung generell zu beachten:

(1) Von Besuchen ausgeschlossen sind folgende Personenkreise:

- Mit SARS-CoV-2-infizierte Personen
- Kontaktpersonen (K1 und K2) von SARS-CoV-2-infizierten Personen
- Personen mit Atemwegserkrankungen
- Personen, die sich gemäß gültiger Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Quarantäne befinden müssen
-

(2) Von den Regelungen (s.u.) der Verordnung ausgenommen sind:

- Seelsorger/innen
- Rechtsanwälte/innen und Notar/innen, die in dieser Funktion den Besuch durchführen

- Gesetzliche Betreuer/innen und Bevollmächtigte
- Besuche zu medizinischen und therapeutischen Zwecken inklusive medizinischer Fußpflege
- Besuche zu nicht-medizinischer Fußpflege
- Besuche von Frisörinnen und Frisören
- Besuche bei schwerkranken oder sterbenden Bewohner/innen

Die aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung ist unter nachstehendem Link zu finden:

<https://corona.rlp.de/de/sercice/rechtsgrundlagen/>

Weitergehende Informationen zu den häufigsten Fragestellungen finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/service/faqs>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Heinrich-Haus-Team